



Deutscher Bundestag
Finanzausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin
E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

29. September 2022

**Entwurf eines Jahressteuergesetzes (JStG) 2022;
Zu Artikel 4 Nummer 13 Buchstabe f) und der erstmaligen Anwendung des
Elektronischen Antragsverfahrens auf Erstattung deutscher KEST zzgl. SolZ ge-
mäß § 50c EStG i. V. m. einem DBA**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns sehr für die Berücksichtigung unserer Anregungen im Regierungsentwurf eines Jahressteuergesetzes (JStG) 2022. Wir haben darüber hinaus das folgende Anliegen:

I. PROBLEMSTELLUNG

Bekanntlich sollen nach dem Gesetz zur Modernisierung der Entlastung von Abzugsteuern und der Bescheinigung der Kapitalertragsteuer (Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz – AbzStEntModG) vom 2. Juni 2021 Anträge auf Erstattung deutscher Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag gemäß § 50c EStG i. V. m. einem DBA ab 2023 **elektronisch** nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle erfolgen. Auf unsere Bitte vom 8. April 2022 wurde dankenswerterweise eine Kulanzfrist bis zum 30. Juni 2023 eingeräumt.

So sehr wir uns jedoch über diese Übergangserleichterung freuen, so sehr müssen wir leider auch feststellen, dass das **BZSt** auf absehbare Zeit **kein** für ein Massenverfahren taugliches Verfahren (Massendatenschnittstelle) für die Banken zur Verfügung stellen kann.

Markus Erb

Verband der Auslandsbanken
Weißfrauenstraße 12-16
60311 Frankfurt am Main
Tel: +49 69 975850 0
Fax: +49 69 975850 10
markus.erb@vab.de
www.vab.de

Verband internationaler Banken,
Wertpapierinstitute und Asset Manager

Eingetragen im Lobbyregister des
Deutschen Bundestages, Register-
nummer: R002246

Eingetragen im Transparenzregister
der Europäischen Kommission, Re-
gistrierungsnummer:
95840804-38

II. VORSCHLAG

Daher bitten wir und die betroffenen Anleger Sie hiermit eindringlich, eine gesetzliche **Verschiebung des gesamten Vorhabens** vorzunehmen. Da die Regelungen des § 45b EStG (zur elektronischen Steuerbescheinigung bzw. zur elektronischen Übermittlung von Daten an das BZSt) und des § 45c EStG (elektronische Mitteilungen an BZSt) ebenfalls erst 2025 in der Praxis vom BZSt und den Banken anzuwenden sind, würden wir es aus folgenden Gründen für sehr sinnvoll erachten, wenn das elektronische Erstattungsverfahren nach § 50c Abs. 5 Satz 1, 3 und 4 EStG analog erstmals auf Anträge angewendet werden würde, die **nach dem 31. Dezember 2024** gestellt werden.

III. BEGRÜNDUNG

1. Erstattung von deutscher Kapitalertragsteuer insbesondere für Kleinanleger faktisch unmöglich

Insbesondere Kleinanleger sind bei Anträgen auf Erstattung deutscher Kapitalertragsteuer auf die Unterstützung von Banken angewiesen. Diese Unterstützung wird Mangels geeigneten Verfahrens durch Banken in den allermeisten Fällen aber nicht gewährt werden können. Voraussetzung für eine Unterstützung ist ein für Massendaten taugliches Verfahren, das definitiv nächstens Jahr noch nicht zur Verfügung stehen wird. Im Ergebnis wird eine Erstattung deutscher Kapitalertragsteuer zumindest für Kleinanleger in den nächsten Jahren unmöglich. Dies würde **dem Sinn und Zweck der DBA-Abkommen widersprechen** und den **Finanzplatz Deutschland unattraktiver** machen.

Das BZSt bietet lediglich das BOP (BZSt-Online-Portal) an. Es existieren jedoch die folgenden Hürden in der derzeitigen Ausgestaltung des BZSt-Online-Portals:

- Die Rubrik für die Kapitalertragsteuererstattung sieht derzeit ausschließlich deutschsprachige Einträge vor. D. h. sowohl ausländischen Antragstellern als auch ausländischen Banken ist es derzeit schon allein aus sprachlichen Gründen nicht möglich, entsprechende Erstattungsanträge ab 2023 über das BOP zu übermitteln. Das BZSt kann sich derzeit auch noch auf keinen Zeitpunkt festlegen, zu dem eine **englische Version** für die Rubrik für die Kapitalertragsteuererstattung verfügbar sein wird.
- Um eine manuelle Eingabe der Anträge durch Banken gewährleisten zu können, muss eine Vielzahl von Mitarbeitern der Banken gleichzeitig im BOP arbeiten können. Dies ist nach Aussage des BZSt nur dann möglich, wenn jeder Mitarbeiter ein **eigenes BZSt-Zertifikat beantragt**. Unter dem eigenen Zertifikat könne jeder Mitarbeiter jedoch nur die Anträge sehen, die er selbst für Kunden eingereicht hat, nicht jedoch Anträge, die andere Mitarbeiter gestellt haben. Dies schließt die Freigabe von Anträgen nach dem bei Banken aus Risikogesichtspunkten üblichen 4-Augenprinzip (ein Erfasser plus eine Person, die freigibt) grundsätzlich aus. Zusätzlich ist die Überwachung von Einspruchsfristen in Fällen der urlaubs- oder krankheitsbedingten Abwesenheit von Mitarbeitern nicht möglich, da andere Mitarbeiter keinen Zugriff auf die Daten des abwesenden Mitarbeiters haben.

- Der **elektronische Postein- bzw. Postausgang** im BOP ist derzeit ebenfalls nicht massendatenkompatibel, da alle Dateinamen gleich sind und somit eine Suche nach einzelnen Kunden ausgeschlossen ist und stattdessen jede Datei einzeln geöffnet werden müsste, um den gesuchten Antrag zu finden.
- Zudem ist das Hochladen von Daten (insbesondere von Ertragsdaten) mittels einer **XML-Datei** (wie dies nach dem heutigen Verfahren auf der Webseite des BZSt möglich ist) nicht möglich. Dadurch muss jeder Ertrag (dies können bei großen Investoren mehrere hundert Dividenden pro Jahr sein) **einzeln eingegeben** werden. Dies ist enorm zeitaufwändig und erhöht zugleich die Wahrscheinlichkeit von Erfassungsfehlern signifikant.

2. Ein für Massendaten taugliches Verfahren frühestens ab 2025 verfügbar

Eine prozessuale und technische Implementierung des neuen massendaten-tauglichen Verfahrens ist laut der Finanzverwaltung frühestens zum Jahr 2025 möglich. Das aktuelle BZSt-Online-Portal (BOP) lässt sich nicht über eine **elektronische Schnittstelle** an die Systeme von Banken oder (Groß-)Investoren anbinden und ist daher bei einer größeren Anzahl von Anträgen absolut ungeeignet. Deshalb ist die Bereitstellung einer Massendatenschnittstelle für einen effizienten, zügigen und barrierefreien Datenaustausch von einem in Europa führenden Finanzplatz wie Deutschland zwingend erforderlich. Bis zur Verfügungstellung eines geeigneten Verfahrens muss es weiterhin möglich sein, Anträge papierhaft **und per DTV** (Datenträgerverfahren beim BZSt) einzureichen.

3. Synergieeffekte durch Zusammenlegung der beiden Großprojekte „Elektronische Steuerbescheinigung“ und „Elektronisches Erstattungsverfahren“

Da im Jahr 2025 die elektronische Steuerbescheinigung nach § 45a EStG und die Meldungen nach § 45b EStG eingeführt werden, hätte die Zusammenlegung dieser beiden Projekte, die auch in dem gleichen Gesetzespaket Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz (AbzStEntModG) verabschiedet wurden, folgende Vorteile:

- Sowohl für die Finanzverwaltung (BZSt) als auch für die Investoren und Banken können mit einer Zusammenlegung der beiden Großprojekte Synergien erzielt werden: **Verwaltungsökonomische Vorteile** und **Einsparung von Finanzmitteln**.
- Beide Vorhaben könnten bei der Finanzverwaltung miteinander technisch und fachlich abgestimmt werden: **Verfahrensökonomische Vorteile**.
- Das BZSt und die Banken hätten ausreichend Zeit, das Vorhaben vorab technisch abzustimmen, Testphasen durchzuführen und Fehlerkorrekturen vorzunehmen. Somit sind die Erfolgsaussichten für dieses Vorhaben deutlich höher: **Hohe Qualität** der Daten wird sichergestellt und somit der **Erfolg** des neuen digitalen Verfahrens auf beiden Seiten der Beteiligten.
- Fachliche Fragen könnten in einem BMF-Schreiben oder in Q&A rechtzeitig vorab zur Verfügung gestellt werden: **Verbesserung der Qualität der Daten** und der Auswertung.



IV. FORMULIERUNGSVORSCHLAG

Artikel 4 Nummer 13 Buchstabe f) des Jahressteuergesetzes sollte wie folgt geändert werden:

f) Absatz 47a Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt: „§ 50c Absatz 5 Satz 1, 3 und 4 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) ist erstmals auf Anträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember ~~2024~~ gestellt werden; für Anträge, die gemäß § 50c Absatz 2 oder 3 bis zu diesem Zeitpunkt gestellt werden, ist der amtlich vorgeschriebene Vor-
druck zu verwenden. § 50d Absatz 1 Satz 7 und 8 in der vor dem 9. Juni 2021 geltenden Fassung ist bis zum 31. Dezember 2024 anzuwenden.“

Wir und die betroffenen Anleger bedanken sich bereits im Voraus sehr für Ihre Unterstützung. Der Rechtsunterzeichner steht für Ihre Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas Prechtel

Markus Erb